

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1264/2021 vom 27.09.2021

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Trimix Baustoffe GmbH, Lippweg 13, 59269 Beckum hat für den Standort 45711 Datteln, Zum Schleusenpark 10, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Trockenmörteln mit Sackfüllanlage, Sandtrocknungsanlage und eines Flüssiggastanks als Energieträger für die Trocknungsanlage beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung in der ersten Stufe zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass im Einwirkungsbereich von 1,0 km sich der rechtsgültige **Landschaftsplan** "Ost-Vest" befindet. Zur Absicherung wird danach eine Abfrage über die tagesaktuellen Umweltkarten Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Zwei Landschaftsschutzgebiete sowie ein geschütztes Biotop gemäß Anlage 3 Abschnitt 2.3 des UVPG befinden.

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

Die Prüfung in der zweiten Stufe unter Betrachtung der Schutzziele sowie der Gefährdungsfaktoren des rechtsgültige **Landschaftsplans** „Ost-Vest“, der Landschaftsschutzgebiete und des Biotops ergab keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgebiete.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der v. g. Standort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20 mit der 5. Änderung „Erweiterung und Teilaufhebung“ – Gewerbepark Meckinghoven, gültig mit Stand vom 19.06.2017. Die Fläche ist im B-Plan als Gewerbegebiet (GE 3) ausgewiesen. Die Anlage soll in der Gemarkung: Datteln, Flur: 76 Flurstück 141, Koordinaten nach ETRS89/UTM: Ost: 384070, Nord: 5720358, errichtet werden.

Diese geplante Trocknungsanlage und das Flüssiggaslager (max. 29,9 Tonnen) sind jeweils für sich genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Anlagen sind unter folgenden Ziffern im Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet:

Nr. 2.2 Anlagen zum Brechen, **Trocknen**, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein

Nr. 9.1.1.2 Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis **weniger als 30 Tonnen**.

Nach § 19 der 4. BImSchV ist ein Antrag mit einfachem Genehmigungsverfahren erforderlich.

Ausgehend von § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist gemäß Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, für die Anlage nach Nr. 9.1.1.2 der Ziffer im Anhang 1 der 4. BImSchV, durchzuführen.

Zur Absicherung der Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung wurde anhand des konkreten Bauvorhabens die Fläche nochmalig auf Änderungen bzw. mögliche Einflüsse auf Schutzgebiete untersucht. Als Betrachtungsgebiet für die vorliegende Vorprüfung wurde ein kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von **1 km** gewählt. Der Radius entspricht der 50-fachen Höhe eines 20 m hohen Schornsteins und genügt damit den Vorgaben der TA Luft 2002 zur Festlegung eines Beurteilungsgebiets. Es ist somit sichergestellt, dass ein ausreichender Beurteilungsradius betrachtet worden ist.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung in der ersten Stufe zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass sich im Einwirkungsbereich von 1,0 km der rechtskräftige Landschaftsplan „Ost-Vest“ zwei Landschaftsschutzgebiete sowie ein geschütztes Biotop gemäß Anlage 3 Abschnitt 2.3 des UVPG befinden.

Die Prüfung in der zweiten Stufe unter Betrachtung der Schutzziele sowie der Gefährdungsfaktoren des rechtskräftigen Landschaftsplans „Ost-Vest“, der tagesaktuellen Landschaftsschutzgebiete und des Biotops ergab keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgebiete. Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagenteile kommt es zu keiner Flächennutzung innerhalb von Schutzgebieten noch hat es Auswirkungen auf diese.

Datteln liegt im Kreis Recklinghausen im sogenannten Mittelzentrum, im bevölkerungsreichen Ruhrgebiet.

Alle vier Ruhrgebietskanäle befinden sich im Stadtgebiet von Datteln: Dortmund-Ems-Kanal, Rhein-Herne-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal und Wessel-Datteln-Kanal.

Die im B-Plan zur Gliederung und Nutzungseinschränkung festgesetzten Emissionskontingente in den angrenzenden Bezugsgebieten wurden im Rahmen einer Schallimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten betrachtet. Als Ergebnis wurde die Einhaltung der planungsrechtlich festgesetzten Immissionskontingente an diesen Immissionsorten festgestellt.

Im Hinblick auf die Ausführungen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetzes (ROG) ist festzustellen, dass aufgrund der Lage der, sowohl bei großräumiger Betrachtung (Lage im Ruhrgebiet als Ballungsraum zahlreicher Mittel- und Oberzentren), als auch bei kleinräumiger Betrachtung (Lage in einem Gebiet mit einem hohen Anteil an industrieller und gewerblicher Nutzung entlang der Castroper Straße (B 235) in 45711 Datteln und direkt angrenzend an den Dortmund-Ems-Kanal, dem Ziel der bedarfsorientierten, räumlich konzentrierten, auf die zentralen Orte ausgerichteten Entwicklung nachgekommen wird.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass diese Vorhaben keine Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete haben kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 23.09.2021

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
I.A.

gez.

Haumann  
Fachbereichsleiter